



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Schüttorf

**Nr. 16**      **Jahrgang 2025**      **Erscheinungstag: 09.12.2025**

Inhalt

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (ST-FNP) der Samtgemeinde Schüttorf



# Samtgemeinde Schüttorf

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (ST-FNP) der Samtgemeinde Schüttorf

Der Rat der Samtgemeinde Schüttorf hat in seiner Sitzung am 20.08.2025 den Feststellungsbeschluss des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst.

Dem Landkreis Grafschaft Bentheim ist der ST-FNP am 29.08.2025 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MWVB) eine Genehmigungsfristverlängerung bis zum 01.12.2025 beantragt, welche vom MWVB am 03.09.2025 bestätigt worden ist. Die schriftliche Genehmigung mit Maßgaben des ST-FNP durch den Landkreis Grafschaft Bentheim ist am 03.12.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Schüttorf eingegangen. Somit ist die Genehmigungsfrist 01.12.2025 nicht eingehalten worden und es ist eine Genehmigungsfiktion eingetreten. Der beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingereichte ST-FNP wird rechtswirksam in der Fassung der eingereichten Unterlagen am 29.08.2025.

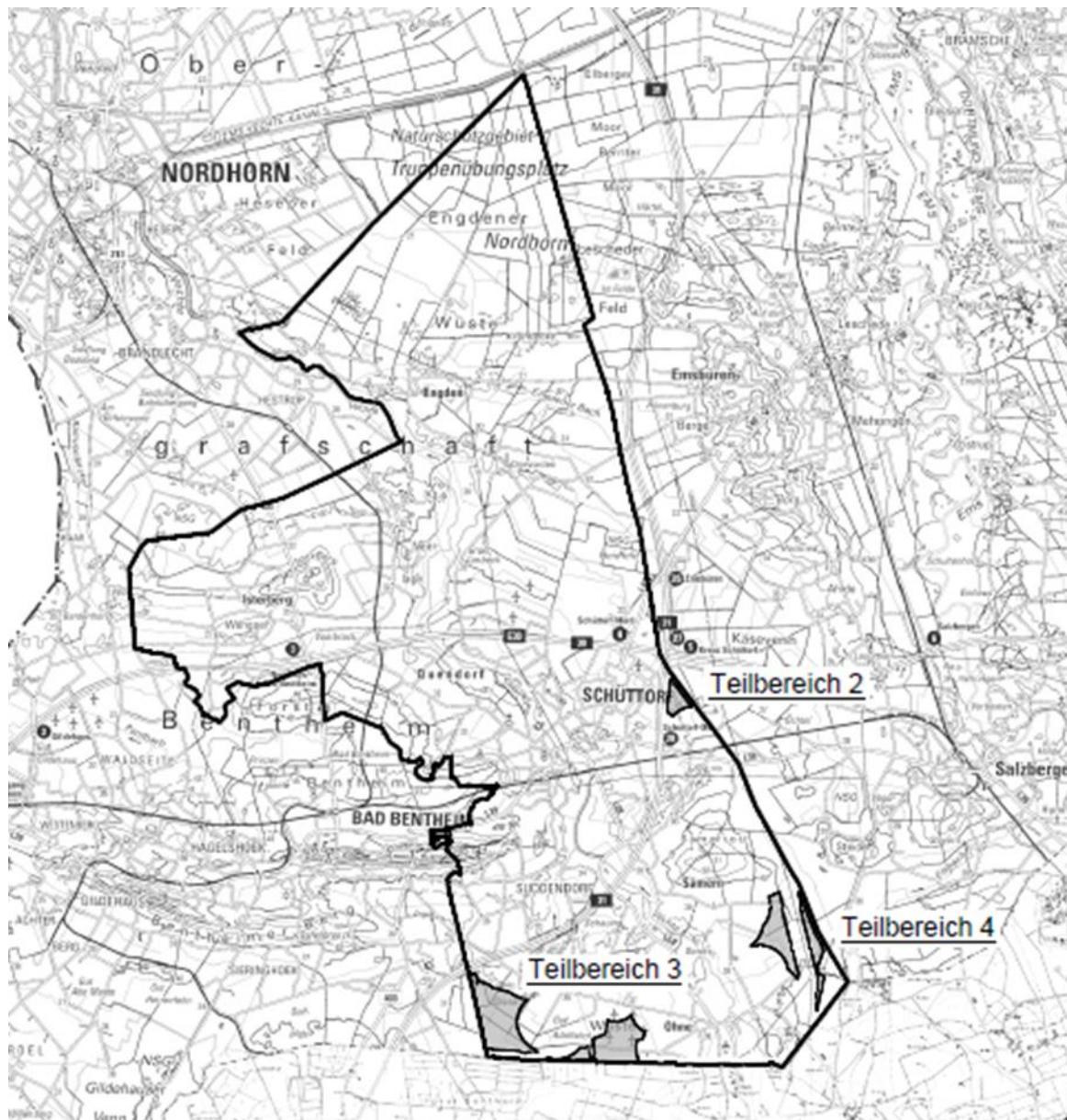
Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie beinhaltet die Darstellung der Flächen, welche als Sonderbauflächen ‚Windenergieanlagen‘ ausgewiesen werden, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, d.h. außerhalb dieser Flächen ist die Ermittlung von Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Der Geltungsbereich dieser Aufstellung ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:

Teilbereich 2: Schüttorf, östlich Schüttorf

Teilbereich 3: Suddendorf / Samern / Ohne, westlich Ohne

Teilbereich 4: Samern / Ohne, östlich Ohne

„Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich der Samtgemeinde Schüttorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung (Teilbereiche 2 bis 4)“



Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Begründung kann gemäß § 6 (5) BauGB bei der Samtgemeinde Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Begründung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam geworden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Flächennutzungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Schütторf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 08.12.2025

Der Samtgemeindebürgermeister